

Verbändebeteiligung

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz eines Gesetzes zur „Überarbeitung des Sanktionenrechts - Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“

⇒ Schreiben des BMJ vom 13. Juli 2022

Berlin, 18.08.2022

Zu Inhalt und Ziel des Entwurfs:

- ➔ Anpassung des Sanktionenrechts des Strafgesetzbuches (StGB) an aktuelle Entwicklungen.
- ➔ Stärkung der Resozialisierung und Prävention
- ➔ Stärkung des Schutzes vor Diskriminierungen.
- ➔ Im Koalitionsvertrag wurde dieser Überarbeitungsbedarf festgestellt und bezieht sich auf vier Bereiche:
 - 1) Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB)
 - 2) Strafzumessung bei "Hassdelikten" gegen Frauen und LSBTI-Personen (§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB)
 - 3) Auflagen und Weisungen (§§ 56c Absatz 2; 59a Absatz 2 Satz 1 StGB-E; § 153a Absatz 1 Satz 2 StPO-E)
 - 4) Maßregelrecht: Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)

Vorbemerkung

Als Bundesforum Männer – Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e.V. sind wir fachlich nicht im engen Sinne mit der Strafgesetzgebung befasst. Dennoch nehmen wir gerne die Gelegenheit wahr, um aus der Perspektive gleichstellungsorientierter Männerpolitik zum vorliegenden Referentenentwurf (RefE) Stellung zu nehmen, um einige grundsätzliche Überlegungen zu bedenken zu geben. Damit hoffen wir im Sinne des Auftrags aus § 2 GGO¹ einen konstruktiven Beitrag zur geschlechterdifferenzierenden Gesetzesfolgenabschätzung leisten zu können.

¹ „Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen gefördert werden (Gender-Mainstreaming).“

Stellungnahme des Bundesforum Männer

Zu 1. Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB)

Das Bundesforum Männer stellt mit Verwunderung fest, dass in der Auseinandersetzung mit dem Reformgegenstand der Sachverhalt keine Erwähnung findet, dass es sich in neun von zehn Fällen um Männer handelt, die eine Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) verbüßen.² Damit ist festzustellen, dass die fraglichen Maßnahmen, um die es in dem Reformvorhaben geht, ganz überwiegend unmittelbar Männer betreffen und somit als primäre Zielgruppe des Regelungsvorhabens anzusehen sind.³

EFS wird als Ersatz für nicht bezahlte Geldstrafen verhängt, mit denen geringfügige Taten (Bagatelldelikte) geahndet werden sollen, wie z.B. die Nutzung des Öffentlichen Nahverkehrs ohne gültigen Fahrschein oder kleinere Diebstähle.

Um die Frage nach einer angemessenen und sogleich auch durchsetzbaren Strafe bzw. einer substituierenden Ersatzstrafe beantworten zu können, wäre in den Überlegungen hinsichtlich einer (Nicht-) Durchsetzbarkeit der verhängten Geldstrafen stärker auf die ursächlichen Lebenssachverhalte der Straffälligen abzustellen, das heißt auf die Gründe für eine vorliegende Zahlungsunfähigkeit. Das können sein: Armut, akute Notlage, gesundheitliche (d.h. ggf. auch psychische) und/oder suchtbedingte Einschränkungen.⁴ Somit liegt hier für bestimmte Taten eine Schnittstellenproblematik vor, die in dem vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt wird. Es handelt sich um Probleme an einer intersektionalen Schnittstelle zwischen **Geschlecht (Männlichkeit)** und **sozialer Lage**. Vor diesem Hintergrund erscheint die vorgeblich angestrebte disziplinierende Funktion der **EFS als Druckmittel** zur effektiven Durchsetzung einer Geldstrafe – wie in der Begründung zum RefE ausgeführt wird – grundsätzlich fragwürdig.

Das gesetzgeberische Ziel, eine (Geld-)Strafe so auszugestalten, dass sie auch durchsetzbar wird, ist für sich betrachtet nachvollziehbar und folgerichtig. Hinsichtlich der EFS drängt sich jedoch die Frage der Verhältnismäßigkeit nicht zuletzt mit Blick auf die gesamtgesellschaftlichen Folgekosten auf. Einerseits belastet die EFS die Gemeinschaft mit hohen Kosten, die sich unmittelbar aus der Haft ergeben. In den Begründungen zum RefE sind durchschnittliche Haftkosten von 119,35 Euro pro Tag und Gefangenen im Jahr 2019 ausgewiesen; aktuellere Zahlen weisen durchschnittliche Haftkosten in Höhe von 157,72 €/Tag aus⁵.

Über diese unmittelbaren Kosten der EFS hinaus ergeben sich mittelbare Folgekosten, die sich aus der weiteren Entsozialisierungsfahr herleiten, von der im Begründungsteil des RefE die Rede ist. Diese Kosten lassen sich nicht unmittelbar beziffern, sind unserer Einschätzung nach in

² Vgl. dazu DESTATIS: Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten - Januar bis Dezember 2021, online: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/bestand-gefangene-verwahrte-xlsx-5243201.html> [zuletzt: 16.08.2022].

³ Vgl. BMFSFJ (Hrsg.): Arbeitshilfe zu §2 GGO: Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften. Berlin 2005, online: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84252/d9bb5826ed03d83f68f1844c672dad11/gm-arbeits-hilfe-gesetzesfolgenabschaetzung-data.pdf> [zuletzt: 16.08.2022].

⁴ Vgl. hierzu auch Arbeitsgruppe Sanktionenrecht der FES: Die Ersatzfreiheitsstrafe – Reform oder Abschaffung? (§ 43 StGB), Bonn 2022, online: <https://www.fes.de/abteilung-analyse-planung-und-beratung/artikelseite-apb/publikation-die-ersatzfreiheitsstrafe-reform-oder-abschaffung-43-stgb> [zuletzt: 16.08.2022], S. 2.

⁵ Vgl. BT-Drs. 20/1568 vom 27.04.2022, online: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/015/2001568.pdf> [zuletzt: 16.08.2022], S. 5

ihrer Relevanz aber kaum zu überschätzen. – Im RefE wird exemplarisch auf die Gefahr eines Wohnungsverlusts hingewiesen. Für eine tiefergehende Gesetzesfolgenabschätzung sollte unseres Erachtens jedoch auch auf die Erkenntnisse der geschlechterreflektierten Gefängnisforschung⁶ abgestellt werden. Demnach sind Inhaftierungen trotz aller denkbaren Erziehungs- bzw. Besserungsansprüche dadurch gekennzeichnet, dass die – ganz überwiegend männlichen (!) – Inhaftierten auf äußerst rigide und z.T. gewaltförmige Umgangsformen sowie auf eine „Kultur“ treffen, die von permanenten Autoritätskonflikten und Machtkämpfen unter den Inhaftierten wie auch zwischen ihnen und dem Personal gekennzeichnet ist. Eine solche Kultur, die nicht zuletzt stark durch bestimmte hypermaskuline (und letztlich „toxische“) Formen von Männlichkeit geprägt ist, diese einübt und für die betreffenden Männer normalisiert, muss ebenfalls als Entsozialisierungsgefahr begriffen werden, die erhebliche mindestens mittelbare Folgekosten nach sich ziehen.⁷

Vor diesem Hintergrund begrüßt das Bundesforum Männer die Zielrichtung der im RefE vorgeschlagenen Lösung, um die Vollstreckung der EFS möglichst ganz zu vermeiden, mindestens aber substantiell zu verringern – auch durch andere Maßnahmen, die anstelle der Geldstrafe ein adäquates Substitut darstellen könnten. Insgesamt scheint aber eine **Freiheitsstrafe** als Druckmittel bei festgestellter Leistungsunfähigkeit **kein adäquates Rechtsinstrument**, sodass die EFS hierfür als solches ausgeschlossen werden sollte.

Zu 2. Strafzumessung bei "Hassdelikten" gegen Frauen und LSBTI-Personen (§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB)

Das Bundesforum Männer begrüßt im Grundsatz, dass „Hassdelikte“ (Hasskriminalität, vorurteilsmotivierte Kriminalität, Vorurteilskriminalität) für die Strafzumessung mit den im RefE vorgeschlagenen Änderungen eine Schärfung erfahren sollen, sodass Taten, die durch Hass auf Frauen (Misogynie) oder Hass auf Menschen, die eine für „falsch“ gehaltene sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität (Queer-Hass) haben, motiviert sind, als solche besser erkannt und in der angemessenen Urteilsfindung Eingang finden können.

Inwieweit die geplante Ergänzung der Beweggründe und Ziele des Täters bzw. der Täterin um die Begriffe (a) geschlechtsspezifisch und (b) sexuelle Orientierung in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB jedoch zielführend sein wird oder doch zu unbestimmt bleibt, ist nach unserer Ansicht zumindest fragwürdig.

a) „geschlechtsspezifisch“

In den Begründungen (S. 45) wird ausgeführt, dass der Begriff „geschlechtsspezifisch“ auch die Fälle einbeziehen solle, in denen die Tat handlungsleitend von Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit geprägt sei. Dabei wird primär auf eine Dichotomie zwischen Mann/Frau und Täter/Opfer abgestellt, in der Mann=Täter und Frau=Opfer als Normalkonstruktion gesetzt

⁶ Vgl. Mechthild Bereswill (2010). Adoleszenz und biographische Diskontinuität bei hafterfahrenen jungen Männern. Diskurs Kindheits- und Jugendforschung / Discourse. Journal of Childhood and Adolescence Research, 5(1), 33-45. Online: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-354529> [zuletzt: 16.08.2022].

⁷ Vgl. Boris von Heesen: Was Männer kosten. Der hohe Preis des Patriarchats, München 2022; dazu auch das Interview von Thomas Gesterkamp mit Boris von Heesen: „Durch Antifeminismus entstehen enorme Kosten.“ Online: <https://www.gwi-boell.de/de/2022/06/09/durch-antifeminismus-entstehen-enorme-kosten> [zuletzt: 16.08.2022].

werden. In der kritischen Männlichkeitsforschung wird seit langem auf die Gefahr von „problematischen biologisierenden/essentialisierenden Denkmustern – Männer = Täter, Frauen = Opfer“⁸ hingewiesen, die aus dem Sachverhalt einer zahlenmäßigen Dominanz von Männern als Tätern kurzgeschlossen werden. Im engen Sinne geht es hier, so verstehen wir den Referentenentwurf und seine Begründung, um frauenfeindliche Tatmotive vor dem Hintergrund einer patriarchal geprägten Kultur, in deren Vorstellung Männer eine dominante und Frauen eine untergeordnete Position einnehmen. Eine solche Motivlage sollte unseres Erachtens unbedingt mit in den Katalog aufgenommen werden, aber auch als solche eindeutig formuliert sein.

Zugleich ist aus Sicht des Bundesforum Männer die Engführung des Begriffs „geschlechtsspezifisch“ auf Frauen (etwa im Sinne der Istanbul Konvention, *weil sie eine Frau ist, oder weil überwiegend Frauen von den fraglichen Taten betroffen sind*)⁹ unbefriedigend, da auch Jungen und Männer als Opfer geschlechtsspezifischer Hassdelikte angesehen werden können müssen – auch wenn die Täter ebenfalls Jungen bzw. Männer sind. Die Einfügung der Kategorie „Männerhass“ – wie im Kontext der im Begründungsteil zum RefE erwähnten „KPMD-PMK“ – greift nur für einen bestimmten Teil von Hassdelikten. Damit kann jedoch nicht jener Hass erfasst werden, der einen Jungen oder Mann trifft, weil ihm ein „zu viel“ an Weiblichkeit zugeschrieben wird, also Hass, der auch aus einer misogynen und/oder anti-queeren Haltung resultiert.

Das Bundesforum Männer regt daher nachdrücklich an das zugrunde gelegte Verständnis von „geschlechtsspezifisch“ breiter zu fassen bzw. zu differenzieren. Somit wären auch solche Fälle einzubeziehen, in denen Jungen bzw. Männern aufgrund eines in den Augen des Täters/der Täterin von geschlechtsbezogenen Normvorstellungen abweichenden Verhaltens/Auftretens zu Opfern werden – auch und gerade wenn sich die Betroffenen nicht als „queer“ identifizieren oder sich nicht als solches – etwa durch eine:n Richter:in – bezeichnen lassen wollten, da sie selbst eine stabile cis-männliche Identität haben. Dies gilt im Übrigen unabhängig von der sexuellen Orientierung, insbesondere dann, wenn diese nicht durch irgendwelche vermeintlich objektiven Merkmale für Dritte erkennbar ist.

Nicht zuletzt geht es in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt um den Schutz von heterosexuellen und insbesondere schwulen Jungen und Männern vor „korrigierenden“ Zwangsverheiratungen.¹⁰ Aus Sicht der Täter:innen haben „richtige“ Männer heterosexuell verheiratet zu sein, was notfalls erzwungen wird.

Das Bundesforum Männer erwartet vom Gesetzgeber, dass die „geschlechtsspezifischen“ Motive (teils in Verschränkung mit Aspekten der sexuellen Orientierung), die zu solchen Taten gegen Jungen und Männer führen, als solche anerkannt werden und in der Rechtspraxis Berücksichtigung

⁸ Peter Hammerschmidt, Juliane Sagebiel, Gerd Stecklina: Einführung: Männer und Männlichkeiten in der Sozialen Arbeit, in: ebendiese (Hrsg.): Männer und Männlichkeiten in der Sozialen Arbeit, Weinheim 2020, S. 9- 29, S. 15. Zur feministischen Kritik an einer Täter-Opfer-Generalisierung vgl. auch Christina Thürmer-Rohr: Mittäterschaft von Frauen: Die Komplizenschaft mit der Unterdrückung. In: Becker, R., Kortendiek, B. (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Wiesbaden 2008, S. 88-93.

⁹ Gemäß Artikel 3d IK, online: <https://rm.coe.int/1680462535> [zuletzt: 16.08.2022].

¹⁰ Vgl. BMFSFJ (2011): Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen. Kurzfassung, online: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95584/d76e9536b0485a8715a5910047066b5d/zwangsverheiratung-in-deutschland-anzahl-und-analyse-von-beratungsfaelen-data.pdf> [zuletzt: 16.08.2022]; BMFSFJ (2018): Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe, online: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95582/83fa4c89d469bed34b8cd7a42bd74356/zwangsverheiratung-bekaempfen-betroffene-wirksam-schuetzen-data.pdf> [zuletzt: 16.08.2022].

finden. Dabei ist aber strikt darauf zu achten, dass nicht neue Formen von Stigmatisierung der Opfer von Straftaten im Zuge der gerichtlichen Urteilsfindung und Strafzumessung geschaffen werden.

b) „sexuelle Orientierung“

Das Bundesforum Männer stellt fest, dass die Begrifflichkeit „sexuelle Orientierung“ im vorliegenden Entwurf unscharf verwendet wird, denn jeder Mensch hat eine sexuelle Orientierung (hetero-, homo-, bi-, pan-, asexuel...). Dem vorliegenden Referentenentwurf entnehmen wir ferner, dass hier Beweggründe und Ziele gemeint scheinen, die sich gegen Menschen richten, die zumindest in der Wahrnehmung der Täter:innen dem LSBTI¹¹-Spektrum zugerechnet werden.

Damit ist insbesondere auch Transgeschlechtlichkeit eingeschlossen, die mit dem Begriff „sexuelle Orientierung“ jedoch nicht umfasst ist, da es sich dabei um einen Aspekt der „sexuellen Identität“ handelt. Hier bedarf es einer differenzierenden Präzisierung. Die Argumentation im Begründungsteil des RefE, dass die sexuelle bzw. geschlechtliche Identität dann unter dem Begriff „geschlechtsspezifisch“ mit umfasst wäre, konterkariert die in den Ausführungen zur Begriffsbestimmung von „geschlechtsspezifisch“ eingeführte Logik, dass dies in der Regel gegen Frauen gerichtete Taten spezifiziere. Hier mahnt das Bundesforum Männer eine konsistente begriffliche Logik an.

Zu 3. Auflagen und Weisungen

(§§ 56c Absatz 2; 59a Absatz 2 Satz 1 StGB-E; § 153a Absatz 1 Satz 2 StPO-E)

Das Bundesforum Männer regt an, dass angesichts der Tatsache, dass über 94 % der Strafgefangenen in Deutschland Männer sind¹², unterhalb der Schwelle von Therapie und neben den bisher in § 153a Abs. 1 Nr. 6 angeführten sozialen Trainingskursen auch die verpflichtende **Inanspruchnahme von Männerberatung**¹³ in den Maßnahmenkatalog mit aufgenommen werden sollte, um (insbesondere männliche) Straffällige zu einer professionell begleiteten Selbstreflexion anzuregen und damit niedrigschwellige Präventions- und Reintegrationsangebote zielführend einzubeziehen.

Daraus ergäbe sich auch ein Handlungsauftrag an Bund, Länder und Kommunen für eine ausreichende Angebotsstruktur qualifizierter Beratung für die fraglichen Männer Sorgezutragen, was in den Erfüllungskosten entsprechend berücksichtigt werden müsste.

¹¹ So die im RefE verwendete Abkürzung.

¹² Vgl. DESTATIS: Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03. - Fachserie 10 Reihe 4.1 – 2021, online: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410217004.pdf?__blob=publicationFile [zuletzt: 16.08.2022]

¹³ Vgl. Bundesforum Männer e.V. (Hrsg.): Männer gut beraten. Ein Leitfaden zur geschlechterreflektierten Beratung von Jungen, Männern und Vätern, Berlin 2022, online: https://bundesforum-maenner.de/wp-content/uploads/2022/05/220616_BFM_Leitfaden_web_2.pdf [zuletzt: 16.08.2022], darin insb. S. 19-23.

Zu 4. Maßregelrecht: Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)

Das Bundesforum Männer regt an, dass angesichts der Tatsache, dass über 94 % der Strafgefangenen in Deutschland Männer sind¹⁴ und laut Bericht des Bundesdrogenbeauftragten (2019)¹⁵ 44% der gefangenen/verwahrten Männer ein Suchtproblem aufweisen, eine geschlechtsspezifische bzw. geschlechterreflektierte Hilfestruktur zu etablieren – und dies auch bundeseinheitlich rechtlich zu verankern. Die Relevanz hinsichtlich der Prävention gesamtgesellschaftlicher Kosten erhöht sich dadurch, dass sich im Bereich der Jugendstrafe die meisten Gefangenen mit einem Suchtproblem finden.

Seit langem ist bekannt, dass Alkohol- und Drogenabhängigkeit psychische Störungen sind, unter denen gesamtgesellschaftlich betrachtet Männer systematisch häufiger leiden als Frauen.¹⁶ Bereits vor 10 Jahren wurde im Männergesundheitsbericht betont, dass die Verbesserung der psychischen Gesundheit von Männern komplexe Ansätze erfordere.¹⁷ Ebenfalls lange bekannt ist, dass ein substanzmittelspezifisches Risikoverhalten für männliche Jugendliche entwicklungsfunktional ist, da es ihnen zur „Geschlechtsidentitätsreproduktion“ dient, die noch immer stark von Kategorien wie Wettkampf, Konkurrenz, Rivalität und Sieg geprägt ist.¹⁸ Dies ist mindestens auch für junge Erwachsene und besonders im Kontext einer von „Hypermaskulinität“¹⁹ geprägten Lebenswirklichkeit der Haftanstalten zu berücksichtigen.²⁰

Vor diesem Hintergrund ist die alleinige Zielstellung einer Reduktion der Verschiebung aus dem Regelvollzug in einer JVA hinüber in eine Entziehungsanstalt nur bedingt einsichtig, da neben der erwünschten strafenden bzw. maßregelnden Wirkung die Perspektive auf das Grundrecht auf Gesundheit – und das umfasst auch Gefangene und Verwahrte – beachtet werden muss. Die bisher praktizierte Substitutionsbehandlung in den JVA genügt diesem Grundrecht aus Sicht des Bundesforum Männer nicht, sodass vom RefE unbeantwortet bleibt, wie denn der Suchtproblematik unter den Inhaftierten wie auch den Freigängern – beides angesichts der zahlenmäßigen Anteile in männlicher Form – konstruktiv entgegengewirkt werden soll, wenn nicht durch eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt mit entsprechendem Therapieprogramm.

¹⁴ Vgl. DESTATIS: Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03. - Fachserie 10 Reihe 4.1 – 2021, online: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410217004.pdf?__blob=publicationFile [zuletzt: 16.08.2022]

¹⁵ Online: https://www.bundesdrogenbeauftragter.de/assets/Service/DSB_2019_mj_barr.pdf, hier insb. S. 125ff.

¹⁶ Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Geschlechtergerechte Ansätze in Suchtarbeit und -prävention. Berichte zur Suchtkrankenhilfe. 18. NIEDERSÄCHSISCHE SUCHTKONFERENZ 09|2008, Hannover 2008, online: https://www.ms.niedersachsen.de/download/9859/18_Nds_Suchtkonferenz_Geschlechtergerechte_Ansaetze_in_Suchtarbeit_und_praevention.pdf [zuletzt: 16.08.2022]

¹⁷ Vgl. Anne Maria Möller-Leimkühler: Psychische Gesundheit von Männern: Bedeutung, Ziele, Handlungsbedarf, in: L. Weißbach, M. Stiehler (Hrsg.): Männergesundheitsbericht 2013. Im Fokus: Psychische Gesundheit, Bern 2013, S. 63-82.

¹⁸ Vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.): Leitfaden zur männerspezifischen Sucht- und Drogenarbeit. Handlungsempfehlungen für die Praxis, Münster 2006, online: https://www.lwl.org/ks-download/downloads/publikationen/M5/Leitfaden_maenner.PDF [zuletzt: 16.08.2022], S. 26.

¹⁹ Vgl. Mechthild Bereswill: Gewalt - eine (deviante) Verkörperung von Männlichkeit? Reflektionen auf die Beziehung von Devianz, Körper und Geschlecht. In K.-S. Rehberg (Hrsg.): Die Natur der Gesellschaft: Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006. Teilbd. 1 u. 2, Frankfurt am Main 2008, S. 2552-2560, online: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-151800> [zuletzt 16.08.2022].

²⁰ Vgl. Christian Ghamen, Gabriele Kawamura-Reindl: Lebensbewältigung in der Straffälligenhilfe, in: G. Stecklina, J. Wienforth (Hrsg.): Handbuch Lebensbewältigung und Soziale Arbeit. Praxis, Theorie und Empirie, Weinheim 2020, S. 227-236.